

**Königliches Decret, welches die den Juden auferlegten Abgaben aufhebt.  
Im Pallaste zu Cassel, am 27sten Januar 1808**

**Wir Hieronymus Napoleon, etc.**

haben, nach Ansicht des 10ten und 15ten Artikels der Constitution vom 15ten November 1807;

auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,  
und nach Anhörung Unsers Staatsrathes,  
verordnet und verordnen, wie folgt:

**Art. 1.** Unsere Unterthanen, welche der Mosaischen Religion zugethan sind, sollen in Unsern Staate n dieselben Rechte und Freiheiten genießen, wie Unsere übrigen Unterthanen.

**Art. 2.** Denjenigen Juden, welche, ohne Unsere Unterthanen zu seyn, durch Unser Königreich reisen, oder darin sich aufhalten, sollen dieselben Rechte und Freiheiten zustehen, die jedem andern Fremden eingeräumt werden.

**Art. 3.** Diesem zufolge sind alle Auflagen und Abgaben, welche allein von den Juden zu entrichten sind, bei welcher Gelegenheit und unter welcher Benennung sie auch erlegt werden mögen, hiermit gänzlich aufgehoben. Es wird demnach allen Edelleuten, Lehnsherren, und andern Gutsbesitzern, die Unserer Hoheit unterworfen sind, verboten, diese Abgaben ferner zu erheben, oder erheben zu lassen, widrigenfalls sie vollständige Schadenshaltung leisten, auch als solche, die sich Erpressungen zu Schulden haben kommen lassen, gerichtlich verfolgt werden sollen.

**Art. 4.** Sie können, ohne, wie vormals, einer besonderen Erlaubnis zu bedürfen, sich verheirathen, für die Erziehung und die häusliche Niederlassung ihrer Kinder sorgen, ihnen ihre Güter abtreten, jedoch unter der Verpflichtung, bei diesen verschiedenen Handlungen nach den Vorschriften des Gesetzbuches Napoleons sich zu richten.

**Art. 5.** Es steht ihnen gleichfalls frei, in jeder Stadt, oder an jedem andern beliebigen Orte sich nieder zu lassen, und daselbst ihren Handel einzurichten; vorausgesetzt, dass sie der Municipal-Obrigkeit davon gehörige Anzeige machen, und die Verordnungen der Zünfte und Handwerke, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen, beachten.

**Art. 6.** Unser Provisorische Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

**Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.**

**Auf Befehl des Königs.**

**In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär,**

**der Cabinets-Secretär,  
Unterschrieben, Cousin von Mariville**